F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1973	Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8221	2. 5. 1973	Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	835

I.

8221

Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Mai 1973

Auf Grund des § 768 Abs. 2 und des § 833 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 655 Abs. 1 und § 790 Abs. 2 RVO Träger der Unfallversicherung für

a) die Versicherten in seinen Unternehmen (Behörden, Verwaltungen, Betriebe),

b) die Versicherten in den von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land allein oder zusammen mit dem Bund oder einer Gemeinde überwiegend beteiligt ist,

c) aa) die Kinder während des Besuchs von Kindergärten,

bb) die Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen,

cc) die Lernenden während der beruflichen Aus- und Fortbildung und die ehrenamtlich Lehrenden in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO Versicherten gehören,

dd) die Studierenden während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO Versicherten gehören,

wenn das Unternehmen oder die Einrichtung auf Kosten des Landes oder in seinem Auftrag durchgeführt wird.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 655 Abs. 2 RVO auch Träger der Unfallversicherung für

a) die Personen, die auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden (§ 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO),

b) die Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder auf Grund strafrichterlicher Anordnung wie ein nach § 539 Abs. 1 RVO Versicherter tätig werden, soweit sie nicht bereits nach § 539 Abs. 1 RVO versichert sind oder für sie der Bund nach § 653 Abs. 1 Nr. 6 RVO Träger der Versicherung ist,

c) die Kinder in Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe und in anderen privaten gemeinnützigen Kindergärten,

d) die Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen,

e) die Studierenden an privaten Hochschulen.

Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens sind.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen ist auch Träger der Unfallversicherung für die für das Land ehrenamtlich Tätigen, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts gewährt wird, und die von einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer sonst dazu berechtigten Stelle des Landes zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO).

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Behörden, Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen werden in den nachfolgenden Vorschriften als „Unternehmen" bezeichnet.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der Unfallversicherung werden hinsichtlich der Sorge für die Unfallverhütung, die Erste Hilfe und die Betriebshygiene vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den nachgeordneten Behörden der Staatlichen Gewerbeaufsicht, im übrigen von der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausführungsbehörde) wahrgenommen. Die Aufgaben der Landesjugendämter nach den §§ 78 und 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) bleiben unberührt.

(2) Die Ausführungsbehörde hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Zweiter Abschnitt

Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalles (Berufskrankheit)

§ 3

Die Ausführungsbehörde gewährt für Arbeitsunfälle (§§ 548 bis 550 RVO) und Berufskrankheiten (§ 551 RVO) die Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der RVO und der zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 4

(1) Der Leiter des Unternehmens oder die von ihm Beauftragten haben in Erfüllung der Verpflichtung nach § 1552 RVO jeden Arbeitsunfall, durch den eine versicherte Person getötet oder so verletzt wird, daß sie stirbt oder für mehr als drei Tage dem Unternehmen fernbleiben muß, der Ausführungsbehörde unmittelbar auf dem für Unfallanzeigen vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen; bei Wegeunfällen (§ 550 RVO) sind zusätzlich in doppelter Ausfertigung die besonderen Fragebogen ausgefüllt mitzuübersenden. Der Unfall ist binnen drei Tagen, nachdem der Leiter des Unternehmens oder die von ihm Beauftragten von ihm Kenntnis erhalten haben, anzuzeigen. Ein weiteres Stück der Unfallanzeige ist dem für das Unternehmen zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

Bei Personen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, ist jeder Arbeitsunfall der Ausführungsbehörde zu melden, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen; hiervon ausgenommen sind die in § 1 Abs. 2 Buchstabe b) genannten Personen.

(2) Für Berufskrankheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Unfallanzeige (Berufskrankheitenanzeige) ist vom Personalrat (Betriebsrat), soweit ein solcher gebildet ist, mit zu unterzeichnen (§ 1552 Abs. 3 RVO). Er erhält eine Durchschrift dieser Anzeige. Besteht für Schüler und Studenten eine Vertretung, gilt für diese Satz 1 entsprechend.

(4) Die Vordrucke für die Unfallanzeige (Berufskrankheitenanzeige) und für den Wegeunfallfragebogen sind bei der von der Ausführungsbehörde angegebenen Stelle unmittelbar zu beschaffen.

(5) Der Leiter des Unternehmens oder die von ihm Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, daß jeder Unfall und jede Berufskrankheit in einem Verbandbuch erfaßt wird, auch wenn die Folge unbedeutend erscheint. Verbandbücher sind bei der von der Ausführungsbehörde angegebenen Stelle unmittelbar zu beschaffen.

§ 5

(1) Unabhängig von der gemäß § 4 zu erstattenden Unfallanzeige sind der Ausführungsbehörde und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt sofort fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen:

1. Arbeitsunfälle, die zum Tode geführt haben oder die voraussichtlich zum Tode führen werden,
2. Arbeitsunfälle, bei denen mehr als drei Personen erheblich verletzt werden.

(2) Arbeitsunfälle mit Todesfolge sind auch der für den Unfallort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

(3) Wird eine gegen Arbeitsunfall versicherte Person innerhalb des Unternehmens oder in seiner Nähe oder auf dem Wege nach oder von dem Ort der Tätigkeit tot aufgefunden, so hat die zur Erstattung der Unfallanzeige verpflichtete Stelle dies ebenfalls der Ausführungsbehörde alsbald fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen. Bei den in § 1 Abs. 2 Buchstabe b) genannten Personen gilt diese Verpflichtung nur, wenn angenommen werden kann, daß der Tod als Folge eines Arbeitsunfalles eingetreten ist.

§ 6

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß Verletzte oder Hinterbliebene auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Unfall entstanden ist, beanspruchen können, so sind in der Unfallanzeige der Name und die Anschrift des Schädigers (bei Beteiligung von Fahrzeugen auch der Name und die Anschrift des Halters) anzugeben. Ist dieses bei der Erstattung der Unfallanzeige nicht möglich, so sind diese Angaben alsbald nachzuholen.

§ 7

(1) Die zur Unfallanzeige Verpflichteten haben auf Ersuchen der Ausführungsbehörde in besonderen Fällen den Unfall in sinngemäßer Anwendung des § 1565 RVO zu untersuchen.

(2) Die Ausführungsbehörde ist über Ort und Zeit der Unfalluntersuchung zu benachrichtigen. Personen, die außerhalb des Sitzes des Unternehmens wohnen, können gemäß § 115 RVO auch durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde vernommen werden.

(3) Nach Abschluß der Unfalluntersuchung ist das Ergebnis alsbald der Ausführungsbehörde mitzuteilen.

§ 8

(1) Bei Arbeitsunfällen, die zum Tode geführt haben, sind der Unfallanzeige

1. eine Sterbeurkunde,
2. eine Heiratsurkunde, wenn der Getötete seinen Ehegatten hinterläßt,
3. Geburtsurkunden seiner Kinder, die an seinem Todestage noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten oder für die gemäß § 595 Abs. 2 RVO in Verbindung mit § 583 Abs. 3 RVO Waisenrente zu gewähren ist,

beizufügen oder unverzüglich nachzusenden.

(2) Über Arbeitsunfälle, die für die Gestaltung des Dienstbetriebes von Bedeutung sind, ist der übergeordneten Behörde von den in § 1 Abs. 1 und 3 genannten Unternehmen unter Beifügung einer Niederschrift über die Unfalluntersuchung zu berichten.

§ 9

(1) Die zur Unfallanzeige Verpflichteten haben die Ausführungsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihr insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- oder Tätigkeitsverhältnisse des Verletzten (an einer Berufskrankheit Erkrankten) Auskunft zu geben und ihr auf Verlangen das für die Berechnung der Entschädigung maßgebende Entgelt nachzuweisen.

(2) Die zur Unfallanzeige Verpflichteten haben ferner die Maßnahmen der Ausführungsbehörde auf dem Gebiete der Heilbehandlung, bei Arbeitsplatzwechsel und Berufshilfe zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche diese wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt. Auf Verlangen der Ausführungsbehörde ist ein von dieser vorgeschriebener Aushang über die Zugehörigkeit des Unternehmens zur Ausführungsbehörde, über

das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, über die Erste Hilfe und ähnliche Maßnahmen anzubringen.

(3) Die Unternehmen haben auf Anforderung der Ausführungsbehörde die notwendigen Angaben zur Durchführung der Unfallversicherung zu machen.

§ 10

Macht das Unternehmen einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten geltend, so ist die Ausführungsbehörde hierüber unter gleichzeitiger Angabe der Anschrift und gegebenenfalls des Geschäftszeichens des Ersatzpflichtigen zu unterrichten. Die Ausführungsbehörde hat das Unternehmen zu unterrichten, wenn sie einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten geltend macht.

§ 11

(1) Die Leistungen der Unfallversicherung sind durch die Ausführungsbehörde und, soweit eine förmliche Feststellung erforderlich ist (§§ 1569a, 1570 RVO), durch den Rentenausschuß festzustellen.

(2) Der Rentenausschuß besteht aus je einem Vertreter der Versicherten und des Landes Nordrhein-Westfalen als Arbeitgebervertreter. Die Mitglieder des Rentenausschusses werden vom Vorstand der Ausführungsbehörde berufen. Dieser bestimmt das Nähere, insbesondere über die Amtsdauer und das Verfahren. Als Arbeitgebervertreter sind Bedienstete der Landesverwaltung zu berufen.

(3) Einigen sich die Mitglieder des Rentenausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand.

(4) Soweit eine förmliche Feststellung nicht erforderlich ist, stellt der Geschäftsführer der Ausführungsbehörde die Leistungen fest.

(5) Der Rentenausschuß kann beschließen, daß von der Rückforderung einer Entschädigung, die vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlt wurde, abzusehen ist. Über die Rückforderung anderer zu Unrecht gezahlter Entschädigungen nach § 628 RVO entscheidet der Geschäftsführer der Ausführungsbehörde.

(6) Über die Sitzungen des Rentenausschusses sind Niederschriften aufzunehmen. In den förmlichen Bescheiden ist auf die Beschlußfassung durch den Rentenausschuß hinzuweisen.

§ 12

(1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Unfallversicherung, insbesondere bei Leistungsstreit, entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –).

(2) Die Ausführungsbehörde ist im Sinne des § 70 Nr. 3 SGG fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, soweit sie nach § 2 Aufgaben wahrzunehmen hat.

(3) Die Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde bestimmt die Stelle, die den Widerspruchsbescheid erläßt (§ 85 Abs. 2 SGG).

§ 13

Die Aufwendungen für Entschädigungen, Heilbehandlung und die Kosten der Verwaltung trägt das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht nach näherer Bestimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern von einzelnen Unternehmen Beiträge erhoben werden.

Dritter Abschnitt

Unfallverhütung, Erste Hilfe und Betriebshygiene

§ 14

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung der Unfallverhütung, der Ersten Hilfe und der Betriebshygiene.

(2) Solange und soweit Anweisungen nach Absatz 1 nicht erlassen sind, gelten die Vorschriften der Berufsgenossenschaft oder der Unfallversicherungsträger, die zuständig sein würden, wenn das Land nicht zuständig wäre.

(3) Neben den Unfallverhütungsvorschriften finden die §§ 120a bis e der Gewerbeordnung, die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften und die Vorschriften über die Heimaufsicht nach den §§ 78 und 79 JWG entsprechend Anwendung.

§ 15

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt die sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet der Unfallverhütung, der Ersten Hilfe und der Betriebshygiene wahr, die dem Land als Träger der Eigenunfallversicherung obliegen, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

(1) Der Leiter des Unternehmens ist für die Unfallverhütung und die Betriebshygiene in seinem Unternehmen verantwortlich. Er hat die Anweisungen und Vorschriften, die nach § 14 zu beachten sind, durchzuführen. Er hat ferner darauf hinzuwirken, daß den Versicherten nach einem Unfall sofort eine wirksame Erste Hilfe zuteil wird.

(2) Der Leiter des Unternehmens hat die nach § 14 anzuwendenden Anweisungen und Vorschriften den Versicherten in geeigneter Form bekanntzugeben. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Versicherten die für sie in Betracht kommenden Anweisungen und Vorschriften beachten.

§ 17

(1) Der Leiter des Unternehmens hat nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 unter Mitwirkung des Personalrates (Betriebsrates) Sicherheitsbeauftragte zu bestellen und deren Zuständigkeitsbereiche festzulegen. In Schulen sind die Vertretung der Schüler, in Hochschulen die der Studierenden und in Kindergärten der Elternrat zu beteiligen.

(2) Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten beträgt:

1. In Laboratorien, Versuchsanstalten, technischen Betrieben, Werkstätten, Wäschereien, Bäckereien und ähnlichen Arbeitsstätten

   für 20 – 50 Versicherte oder Beschäftigte
   1 Sicherheitsbeauftragter,

   für 51 – 150 Versicherte oder Beschäftigte
   2 Sicherheitsbeauftragte,

   für 151 – 250 Versicherte oder Beschäftigte
   3 Sicherheitsbeauftragte

   und für je weitere 100 Versicherte oder Beschäftigte
   1 weiterer Sicherheitsbeauftragter;

2. an den Hochschulen, soweit nicht Nr. 1 gilt,

   für je 1 000 Studierende
   1 Sicherheitsbeauftragter

   und für je weitere 1 000 Studierende
   1 weiterer Sicherheitsbeauftragter;

3. in den übrigen Unternehmen

   für 20 – 250 Versicherte oder Beschäftigte
   1 Sicherheitsbeauftragter,

   für 251 – 500 Versicherte oder Beschäftigte
   2 Sicherheitsbeauftragte,

   für 501 – 1 000 Versicherte oder Beschäftigte
   3 Sicherheitsbeauftragte

   und für je weitere 500 Versicherte oder Beschäftigte
   1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

Dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für die eine Sonderregelung zu beachten ist.

Liegen im Einzelfall besondere Verhältnisse vor, so kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten anderweitig festsetzen.

(3) Zu Sicherheitsbeauftragten sind möglichst nur Personen zu benennen, die mit dem von ihnen zu betreuenden Bereich auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit vertraut und in der Lage sind, auf etwaige Mängel und Gefahren aufmerksam zu machen. Der Leiter des Unternehmens oder seine Beauftragten können nicht Sicherheitsbeauftragte sein. In Hochschulen sollen Studierende möglichst für eine längere Zeit zu Sicherheitsbeauftragten ernannt werden. Hinsichtlich der Bestellung von Schülern zu Sicherheitsbeauftragten erläßt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Kultusminister nähere Anweisungen.

(4) Die Sicherheitsbeauftragten haben in ihrem Zuständigkeitsbereich den Leiter des Unternehmens und dessen Beauftragten bei der Durchführung der Unfallverhütung und der Betriebshygiene zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu überzeugen, darauf hinzuwirken, daß die Anweisungen und Vorschriften nach § 14 beachtet werden, und über festgestellte Mängel unmittelbar den Leiter des Unternehmens oder dessen Beauftragte schriftlich unverzüglich zu unterrichten. Die Sicherheitsbeauftragten sind nicht befugt, Weisungen zu erteilen.

(5) Bei Arbeitsunfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich haben die Sicherheitsbeauftragten hinsichtlich etwaiger Ersatzansprüche den Schutz gemäß § 637 Abs. 1 RVO wie Betriebsangehörige.

(6) Die Sicherheitsbeauftragten sollen zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren übrigen Dienstgeschäften oder Aufgaben in dem im Einzelfalle erforderlichen Umfange freigestellt werden.

(7) Der Leiter des Unternehmens hat den Sicherheitsbeauftragten die Anweisungen und Vorschriften nach § 14 auszuhändigen.

(8) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie einen Sicherheitsausschuß. Der Leiter des Unternehmens oder seine Beauftragten sollen mindestens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß unter Beteiligung des Personal-(Betriebs-)rates, gegebenenfalls unter Beteiligung der Vertretung der Schüler oder Studierenden, in Kindergärten unter Beteiligung des Elternrates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen.

(9) Namen, Dienststellung oder Tätigkeiten und Zuständigkeitsbereiche der bestellten Sicherheitsbeauftragten sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich zu melden; Veränderungen sind anzuzeigen.

(10) Der Leiter des Unternehmens oder seine Beauftragten haben den zuständigen Sicherheitsbeauftragten unverzüglich über jeden Unfall zu unterrichten, ihn zur Unfalluntersuchung hinzuzuziehen und die Unfallanzeige (Berufskrankheitenanzeige) mitunterzeichnen zu lassen.

(11) Der Sicherheitsbeauftragte ist bei den von der Staatlichen Gewerbeaufsicht durchgeführten Revisionen und Unfalluntersuchungen zu beteiligen.

(12) Die erforderliche Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Unfallverhütung, der Ersten Hilfe und der Betriebshygiene betrauten Personen sowie den Ersatz der diesen Personen insoweit entstehenden Auslagen regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 18

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überwachen die Durchführung der in § 14 genannten Anweisungen und Vorschriften.

(2) Die Dienstkräfte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die die Befugnisse nach § 139b der Gewerbeordnung haben, sind berechtigt, die Unternehmen zu besichtigen. Ihnen sind die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Revisionen sind im Benehmen mit dem zuständigen geschäftsleitenden Bediensteten – in der Regel jedoch ohne vorherige Anmeldung – vorzunehmen.

(3) Bei Kindergärten haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter spätestens eine Woche vor der Revision das zuständige Landesjugendamt schriftlich zu unterrichten und ihm die Beteiligung an der Revision anheimzustellen. Dies gilt nicht, wenn es sich um dringliche oder geringfügige Fälle handelt.

Werden die bei der Revision festgestellten Beanstandungen schriftlich festgehalten, so ist dem Landesjugendamt eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen, in denen das Landesjugendamt die Besichtigung eines Kindergartens durchführt.

(4) Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leib und Leben oder bedeutende Sachgüter haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(5) Auf festgestellte Mängel sind die Unternehmen unter Bezug auf geltende Vorschriften in geeigneter Form hinzuweisen. Werden Mängel nicht in angemessener Zeit behoben, ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hierüber zu unterrichten.

§ 19

Werden für Unternehmen (§ 1 Abs. 4) Bauvorhaben, bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen oder dergleichen geplant, sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter rechtzeitig zu beteiligen, damit die Belange der Unfallverhütung und der Betriebshygiene berücksichtigt werden können.

§ 20

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann im Einzelfall bestimmen, für welche Unternehmen hauptamtliche Sicherheitsfachkräfte oder in der Arbeitsmedizin ausgebildete Ärzte zu bestellen sind.

§ 21

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können im Einzelfall Ausnahmen von Anweisungen oder Vorschriften, die auf Grund des § 14 erlassen werden oder auf Grund dieser Bestimmungen anzuordnen sind, zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Vierter Abschnitt

Aufsicht, Inkrafttreten

§ 22

Die Aufsicht über die Ausführungsbehörde führt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 23

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1964 (SMBl. NW. 8221) und der Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers vom 14. Oktober 1965 (SMBl. NW. 8221) außer Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Der Kultusminister
Girgensohn

– MBl. NW. 1973 S. 835.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.